

**Kaiserstr.54/2**  
**76437 Rastatt**  
Tel. 07222/200550  
[www.czaikowski.org](http://www.czaikowski.org)

**Vortrag vom 08.10.2010 bei der**  
**Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Rastatt**

Im Rahmen einer Vorsorge für „schlechte Zeiten“ unterscheidet man zwischen „Vorsorgevollmacht“, „Betreuungsverfügung“, „Patientenverfügung“ und einer Betreuung.

Man sagt, man macht in „guten Zeiten“ Verträge und Vollmachten für „schlechte Zeiten“. Warum das? Hierzu sollte man sich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet dann für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

Es geht also darum, wer sich um **Bankgeschäfte**, Behördenangelegenheiten, die nötige ambulante Hilfe, um die Wohnung und den Telefonanschluss kümmert und auch die ärztliche Versorgung mit der Entscheidung über Operationen und medizinische Maßnahmen kümmert. All dies muss entschieden werden, auch wenn man sich selbst nicht äußern kann.

**A Vorsorgevollmacht**

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigt man eine Person seines Vertrauens, für einen zu handeln, falls man wegen Krankheit oder schwerer Pflegebedürftigkeit nicht mehr selbst in

der Lage ist, wichtige Entscheidungen zu treffen. Die Vorsorgevollmacht kann sich dabei auf verschiedene Bereiche beziehen. Ein Vollmachtgeber entscheidet also selbst, wie weitgehend die Vorsorgevollmacht ist. Folgende Aufgabenkreise werden unterschieden:

- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Entscheidungen über die zwangsweise Unterbringung in einer Einrichtung sowie über sogenannte unterbringungsähnliche Maßnahmen in eine Einrichtung
- Postkontrolle

Grundsätzlich kann man eine Vollmacht auch mit dem Wirkungskreis „Vertretung in allen Angelegenheiten“ anordnen. Die Vorsorgevollmacht soll aber von ihrer Intention her weitere Gebiete abdecken, als die *Generalvollmacht*. Eine „Generalvollmacht“ umfasst in aller Regel keine Zustimmung zu einem medizinischen Eingriff (selbst bei Lebensgefahr oder der Frage einer Amputation). Ein Generalbevollmächtigter ist idR auch nicht bevollmächtigt, einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme (z.B. Bettgitter, Anbinden am Bett) zuzustimmen oder in eine Organspende einzuwilligen.

Möchte man aber auch die Vollmacht erteilen für Entscheidungen über schwerwiegende ärztliche Eingriffe und Entscheidungen über die Unterbringung und die unterbringungsähnlichen Maßnahmen, so muss dies in der Vollmacht ausdrücklich aufgeführt sein (§§ 1904 und 1906 BGB).

Die Vorsorgevollmacht bedarf zumindest der Schriftform.<sup>1</sup>

Soll sich die Vollmacht auch auf Verfügung über Grundstücke beziehen, so ist eine notarielle Beurkundung notwendig. Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte bestellen wollen oder umfangreiches Vermögen haben, kann es empfehlenswert sein, sich von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten zu lassen.

Hilfreich, aber nicht Wirksamkeitsvoraussetzung, ist, wenn ein Arzt auf der letzten Seite der Vorsorgevollmacht die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bestätigt.

Wo sollte die Vollmacht aufbewahrt werden? Handlungsfähig ist der Bevollmächtigte nur dann, wenn er die Vollmachtsurkunde *im Original* vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. Hierzu gibt es u.a. folgende Möglichkeiten:

---

<sup>1</sup> § 1904 Abs. 5 Satz 2 BGB; hierzu Aufsatz von Thomas Diehn, FamRZ 2009, 1958

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt, auf (z.B. im Schreibtisch in Ihrer Wohnung).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von ihr nur im besprochenen Fall Gebrauch zu machen.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Sie können die Vollmacht außerdem im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dies empfiehlt sich, weil dann das Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangt.

Schriftliche Vordrucke für die Registrierung im zentralen Vorsorgeregister erhalten Sie bei:

Bundesnotarkammer  
Zentrales Vorsorgeregister  
Postfach 080151  
10001 Berlin

oder online unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).

Bei einer Online-Registrierung fallen Kosten zwischen 15 und 20 € an.

Formell gilt die Vollmacht „im Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgeblich. Ohne genaue Vereinbarung wird er von der Vollmacht erst Gebrauch machen dürfen, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr handlungsfähig ist. Wie jede Vollmacht kann auch diese Vollmacht jederzeit widerrufen werden. Hierzu müssen Sie die Vollmachtsurkunde zurückverlangen.

Kennen Sie keine Person, der Sie „voll vertrauen“, so können Sie auch mehrere Personen bevollmächtigen. Beispielsweise kann geregelt werden, dass diese Personen nur gemeinsam für Sie auftreten können oder dass die Personen für unterschiedliche Teilbereiche bevollmächtigt werden. Denkbar ist es auch, einen „Ersatzbevollmächtigten“ zu bestellen. Dieser ist dann bevollmächtigt, falls der erste Bevollmächtigte gerade nicht handeln kann oder nicht greifbar ist.

Letztlich ist es wie bei jeder Vollmacht: es ist eine Frage des Vertrauens.

Die Vollmacht gilt bis zum Tode des Vollmachtgebers. In der Vollmacht sollte jedoch geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fort gilt – bis zum Widerruf durch die Erben. Dann sind auch Geschäfte wie die Bestattung, Auflösung der Wohnung etc. gewährleistet.

Beachten sollte man schließlich die Gepflogenheit vieler Geldinstitute, unter Berufung auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst notariell beurkundete Vollmachten nicht anzuerkennen, sondern darauf zu bestehen, dass eine Kontovollmacht nur auf von der Bank zur Verfügung gestellten Vordrucken wirksam erteilt werden kann. Um auch hier Vorsorge zu treffen, sollte der Bevollmächtigte auch bei der Bank bevollmächtigt werden.

## **B Rechtliche Betreuung:**

Das Gericht darf eine Betreuung nur dann anordnen, wenn dies erforderlich ist. Eine Betreuung ist regelmäßig dann nicht erforderlich, wenn der Betroffene einer anderen Person eine Vorsorgevollmacht erteilt hat. Liegt eine Vorsorgevollmacht aber nicht vor, so muss bei Bedarf eine Betreuung vom Betreuungsgericht angeordnet und ein Betreuer ernannt werden. Hierbei geht es nicht um Hilfeleistungen im täglichen Leben. Vielmehr geht es um die gerichtliche und außergerichtliche *rechtliche* Vertretung. Dinge, wie einkaufen, kochen sind nicht Aufgaben des rechtlichen Betreuers. Die Anordnung einer Betreuung führt nicht zu einer Entmündigung. Es besteht lediglich zusätzlich die Möglichkeit, dass auch der Betreuer rechtlich verbindlich für den Betreuten handelt. Die Betreuung umfasst aber auch die Möglichkeit und ggf. die Verpflichtung, dass der Betreuer beim Betreuungsgericht die Unterbringung des Betreuten in einer psychiatrischen Anstalt beantragt bzw. beantragen muss<sup>2</sup>.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht einen sogenannten „Einwilligungsvorbehalt“ angeordnet hat. Dann werden Erklärungen des Betroffenen erst wirksam, wenn auch der Betreuer zustimmt. Ein Einwilligungsvorbehalt kann nur bestehender Betreuung angeordnet werden, nicht aber bei bestehender Vorsorgevollmacht. Sollte daher trotz Vorsorgevollmacht ein Einwilligungsvorbehalt erforderlich werden, so muss trotz bestehender Vorsorgevollmacht eine Betreuung angeordnet werden.

Während in einer Vorsorgevollmacht der Betroffene selbst bestimmt, wer ihn vertritt, wird durch die gerichtliche Anordnung einer Betreuung vom Gericht bestimmt, wer den Betroffenen vertritt. Hier kann es zu Streit zwischen Familienangehörigen und dem Betreuer kommen<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> BGH, Beschluss vom 15.09.2010, Az. XII ZB 383/10; ggf. kann das Gericht auch der Hausarzt als Sachverständigen beauftragen.

<sup>3</sup> BayObLG, Beschluss vom 16.7.2003 (also nach altem Betreuungsrecht), Az. 3Z BR 119/03; Ein naher Angehöriger ist zur Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers befugt

### C. Betreuungsverfügung:

Wird eine Betreuung erforderlich, hört Sie das Gericht an, wen Sie als Betreuer wünschen. Sollten Sie sich hierzu nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen.<sup>4</sup> Sie können auch festlegen, wer *keinesfalls* als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Sie können auch bestimmen, welche Wünsche und Gewohnheiten Ihr Betreuer respektieren soll, ob Sie im Pflegefall zuhause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen und welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen, Sie hätten einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches könnte dem Betreuer nicht zugemutet werden.

### D. Patientenverfügung:

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, die für den Fall Geltung erhalten soll, dass der Patient selbst nicht mehr in der Lage ist, eine Entscheidung über individuelle Behandlungswünsche bzw. pflegerische Versorgungsmaßnahmen zu treffen oder diese gegenüber den behandelnden Ärzten oder dem Pflegepersonal zu äußern. Die Patientenverfügung hat demnach die Funktion einer Handlungsanweisung des Patienten, die sich zunächst direkt an den Arzt und das Pflegepersonal richtet.

Hat ein Patient keine Patientenverfügung oder keinen Betreuer/ Bevollmächtigten, so muß ein Arzt ggf. ohne Beachtung des geäußerten Patientenwillens handeln. Ein ärztlicher Eingriff bedarf grundsätzlich einer vorherigen Aufklärung, da andernfalls tatbestandsmäßig eine Körperverletzung vorliegt. Kann ein Arzt den Patienten nicht aufklären, weil dieser bei der Aufnahme bewusstlos ist und der gesetzliche Vertreter nicht befragt werden kann, darf er ohne Einwilligung behandeln, wenn er annehmen kann, dass der Kranke bei entsprechender Aufklärung in den Eingriff eingewilligt haben würde<sup>5</sup>. Um dem Staatsanwalt zu entgehen, wird ein Arzt, soweit er keinen anderen Willen des Patienten kennt, immer lebenserhaltende Maßnahmen ergreifen.

Ein Arzt muß versuchen, den mutmaßlichen Patientenwillen in einem Gespräch mit „Verwandten und sonstigen Vertrauenspersonen“<sup>6</sup> Befragt ein Arzt Verwandte und Ehepartner bei der Entscheidung über ärztliche Eingriffe, so ist dies nur die Suche nach dem „mutmaßlichen Willen“ des Patienten.

Heutzutage verfügt die Medizin immer über mehr Möglichkeiten. Nicht alles was medizinisch möglich ist, entspricht dem Willen des einzelnen Patienten. Insbesondere am Lebensende lehnen Patienten immer wieder lebensverlängernde Maßnahmen ab. Wenn der Patient seine

---

<sup>4</sup> § 1897 Abs. 4 BGB

<sup>5</sup> Erich Steffen/ Wolf-Dieter Dressler, Arzthaftungsrecht, 8.Aufl., Rdnr.417, Seite 172

<sup>6</sup> § 1901b BGB; „Vertrauensperson“ kann auch eine Pflegekraft sein

Wünsche nicht mehr mitteilen kann, wird es für Angehörige, Ärzte und Richter schwierig, den tatsächlichen Willen des Patienten über den Behandlungsumfang verlässlich zu ermitteln. Mit einer Patientenverfügung kann insoweit Vorsorge getroffen und der eigene Wille schriftlich niedergelegt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Arzt diesen Willen beachtet und die Behandlungsmaßnahmen danach ausrichtet. In einer Patientenverfügung kann auch – wirksam – vorgesehen werden, dass eine begonnene ärztliche Behandlung abgebrochen wird<sup>7</sup>.

Liegt dagegen eine Patientenverfügung vor, die auf die bestimmte Situation konkrete Regelungen vorsieht, so ist diese verbindlich<sup>8</sup>.

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung ist zunächst die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der betreffenden Person zu dem Zeitpunkt, in dem er die Patientenverfügung abfasst. Der Einzelne trifft eine Verfügung im Rahmen seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts am eigenen Körper. Auf die Geschäftsfähigkeit kommt es daher nicht an.<sup>9</sup> Zwar ist eine besondere Form der Patientenverfügung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es wird allerdings empfohlen, eine Patientenverfügung schriftlich abzufassen. Um den Nachweis für die Einwilligungs- und Urteilsfähigkeit der verfügenden Person bei Abgabe der Erklärung zu stützen, sollte die Patientenverfügung eine Bestätigung darüber beinhalten, dass die betreffende Person in eingehenden Gesprächen über die medizinische und rechtliche Bedeutung und die Konsequenzen ihrer Patientenverfügung unterrichtet wurde und ihre Fragen beantwortet wurden. Hilfreich ist dann Stempel und Unterschrift des aufklärenden Hausarztes oder/und des beratenden Rechtsanwalts.

Eine notarielle Beurkundung bietet sich im Einzelfall an. Gerade bei Personen fortgeschrittenen Alters kann eine notarielle Beurkundung relevant werden, wenn Beteiligte (Ärzte, Angehörige, Betreuer, Bevollmächtigte) behaupten, die Verfügung sei bzw. müsse angesichts des Datums sowie des aktuellen Gesundheitszustandes der betroffenen Person bereits im fortgeschrittenen demenziellen Stadium abgefasst worden sein.

Mit einer Patientenverfügung bestimmt der Verfasser, welche medizinischen Behandlungen durchgeführt und welche unterlassen werden sollen, wenn er selber hierüber nicht mehr entscheiden kann. Im Grundsatz darf ein Arzt gegen den Willen des Patienten keine Behandlung durchführen. Allerdings bezieht sich die Patientenverfügung regelmäßig nicht

---

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 25.06.2010 Az. 2 StR 454/09 = NJW-Spezial 2010,569 = ZEV 2010,362

<sup>8</sup> BGH, Beschluss vom 17.3.2003, Az. XII ZB 2/03

<sup>9</sup> Bonefeld/Daragan/Wachter, Der Fachanwalt für Erbrecht, 2006 Rdnr. 6

auf Situationen, in denen es um *Notfallversorgung* am Unfallort geht<sup>10</sup>. Für diese Situation ist es schwer denkbar, dass eine Patientenverfügung Beachtung findet und damit Wirksamkeit entfaltet, da der Notarzt zunächst nur seinem Auftrag folgen kann, akute lebensbedrohliche Leiden zu versorgen und nicht möglicherweise notwendige Willensforschung betreiben kann.

Wird in einer Patientenverfügung durch ihren Verfasser eine Entscheidung für die konkrete Lebens- und Behandlungssituation getroffen, handelt es sich um eine für alle Beteiligten bindende Entscheidung, die umzusetzen ist<sup>11</sup>.

Da in einer Patientenverfügung nie alle Möglichkeiten, die das Leben mit sich bringt, berücksichtigt werden können, muss die Patientenverfügung gelegentlich „ausgelegt“ werden. Deshalb ist es in der Praxis hilfreich, das Motiv für die Errichtung einer Patientenverfügung mit in der Patientenverfügung aufzunehmen. Als Motiv kommt beispielsweise in Betracht die Angst vor jahrelangem Siechtum ohne Bewusstsein, vor geistigem Zerfall, Angst vor Schmerzen, Abhängigkeit aufgrund umfangreicher Pflegebedürftigkeit. Es sollte auch eine Entscheidung enthalten sein über den Abbruch oder die Einschränkung lebenserhaltender Maßnahmen. Anderenfalls müssten hierüber Ärzte, Pflegepersonal, Bevollmächtigte oder Betreuer und Angehörige entscheiden.

Um Ihrem Willen klar Ausdruck zu verhelfen, sollten Sie sich in der Patientenverfügung klar und eindeutig ausdrücken. Aussagen wie „Apparatemedizin“, „qualvolles Leiden“, „unwürdiges Dahinvegetieren“ sind wenig hilfreich<sup>12</sup>. Legen Sie fest, ob Sie bestimmte Maßnahmen, wie z.B. künstliche Ernährung, künstliche Beatmung in allen Situationen ablehnen oder nicht (nur in der Sterbephase oder auch bei weit fortgeschrittener Demenzerkrankung?). Wenn Sie sich –medizinisch – fachkundig beraten lassen, so tun Sie sich leichter, weil es gilt, bestehende Möglichkeiten zu erkennen und hierfür Ihren Wunsch zu formulieren. Auch können so eventuelle Widersprüche vermieden werden.

Handelt es sich bei den in einer Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen um einen Eingriff in die körperliche Integrität (beispielsweise eine Operation), ist die Einwilligung nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, Sie haben auf eine solche Aufklärung verzichtet. Aus der Patientenverfügung soll sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

---

<sup>10</sup> Bonefeld/ Daragan/ Wachter, Der Fachanwalt für Erbrecht, 2006 mit Hinweis auf Rudolf/Bittler, Vorsorge-vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, S. 89

<sup>11</sup> Prof.Dr. Birgit Hoffmann in BtPrax 2009, 7-13 (Fakultät für Sozialwesen)

<sup>12</sup> vgl. hierzu AG Siegen, Beschluss vom 28.11.2007, Az. 4 T 344/07 = RDG 2008,155

Die Patientenverfügung als solche ist nicht hinterlegungsfähig. Anderes gilt, wenn sie im Rahmen einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erklärt und mit diesen Verfügungen verbunden wird. Dann ist die Registrierung im Rahmen der Vorsorgevollmachten im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich. Die Patientenverfügung muss im „Bedarfsfall“ zur Hand sein. Aus diesem Grunde sollte der sowohl der behandelnde Hausarzt, der oder die Bevollmächtigten oder der Betreuer in Gesundheitsangelegenheiten eine Abschrift erhalten. Der Hausarzt ist zur Aufbewahrung jedoch nicht rechtlich verpflichtet.

### Weiterführende Hinweise:

Das Betreuungsrecht ist seit dem 01.09.2009 im FamFG geregelt. Die Vorsorgevollmacht ist in den §§ 1904, 1906 BGB geregelt.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat drei Broschüren herausgegeben, die bei einigen Amtsgerichten zur Mitnahme ausliegen, aber auch unter [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de) heruntergeladen oder bestellt werden können:

- Das Betreuungsrecht – Praktische Hinweise für Betreuer
- Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

[http://www.bmj.bund.de/files/6388e099f7880a1979b26d5519ca8b46/3903/Patientenverfuegung\\_Broschuere\\_Januar\\_2010\\_barrierefrei.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/6388e099f7880a1979b26d5519ca8b46/3903/Patientenverfuegung_Broschuere_Januar_2010_barrierefrei.pdf)

[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) dort kann man oben rechts das Stichwort "Vorsorgevollmacht" oder "Patientenverfügung" eingeben.

<http://www.aerztekammer-bw.de/15/patientenverfuegung/index.html>

[www.medizinethik.de/verfuegungen.htm](http://www.medizinethik.de/verfuegungen.htm)

[www.czaikowski.org](http://www.czaikowski.org) dort unter „Vordrucke/Download“; auch „Erben – Vererben“ bei „Rechtsgebiete“

[www.wiki.btprax.de/Patientenverfuegung](http://www.wiki.btprax.de/Patientenverfuegung)

Vetter, Petra, Selbstbestimmung am Lebensende; Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, 2. Auflage 2009 Boorberg, Stuttgart/München, 9,80 €